



LSV, Zentwinkelsweg 7, 53332 Bornheim

Bornheim, 19.07.2023

www.lsv-vorgebirge.de

Ministerium für Wirtschaft, Industrie
Klimaschutz und Energie NRW
Landesplanungsbehörde
Berger Allee 25
40213 Düsseldorf

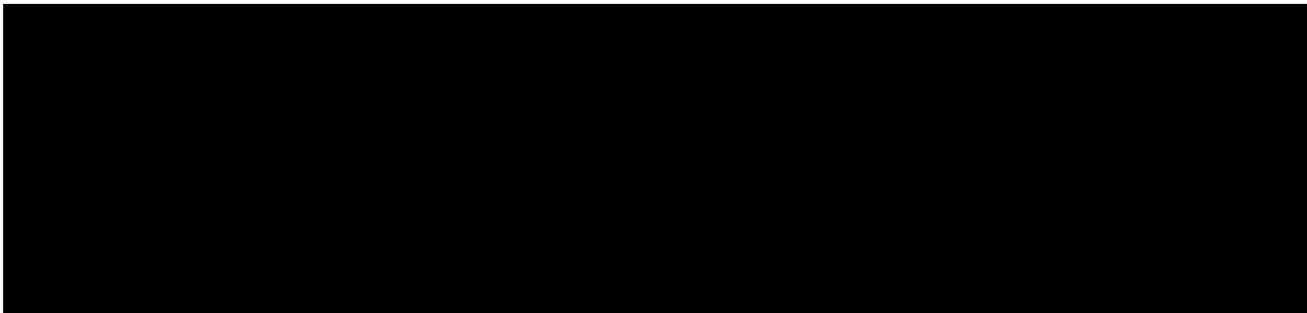
Änderungsverfahren für den Landesentwicklungsplan NRW

Ihr Schreiben vom 07.06.2023: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrter Herr Dr. Björn Fleischer, sehr geehrte Damen und Herren,
nachfolgend finden Sie die Stellungnahme des LSV e.V. im Rahmen der Beteiligung der öffentlichen Stellen und der Träger öffentlicher Belange am Änderungsverfahren für den Landesentwicklungsplan NRW (Erneuerbare Energien).

Wir bitten um Eingangsbestätigung.

Mit freundlichen Grüßen



Gegründet 1975 als „Bürgerinitiative gegen den Quarzabbau!“
Mitglied in der Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW (LNU) e.V.
und im Rheinischen Verein für Denkmalpflege und Landschaftsschutz e.V.
Umweltschutz-Preisträger der Stadt Bornheim (1986/2006/2021) und des Rhein-Sieg-Kreises (1997),
Heimat-Preis Bornheim (2019), Regenbogenpreis der Grünen im Landschaftsverband Rheinland (2021)

Landschaftsschutzverein Vorgebirge e.V. - LSV -
53332 Bornheim - Brenig, Zentwinkelsweg 7
Volksbank Köln Bonn eG, BIC : GENODED1BRS
IBAN : DE78 3806 0186 0211 1220 21

Vorstand: Dr. Michael Pacyna (Vors.)
Norbert Brauner (stv. Vors.)
Klaus Benninghaus (Geschäftsführer)
Michael Breuer (Schatzmeister)

☎ 02222 - 59 06
☎ 02222-9392390
☎ 02222 - 16 97
☎ 02227 - 76 07

Stellungnahme des LSV zum Änderungsverfahren für den LEP NRW (Erneuerbare Energien):

Legende:

Kursivschreibweise: Wiedergabe des Originaltextes LEP-Entwurf

Rot: Anregungen / Änderungsvorschläge

PG: Fundstelle in der Planbegründung

SN: Fundstelle in der Synopse des LEP

UB: Fundstelle im Umweltbericht

Nr.	Fundstelle:	Änderungsvorschlag:	Begründung / Anmerkung:
1	BG,S. 2, 1. Abs.	<u>LSV-Anregung:</u> Textergänzung: „Dabei wird das bundesweite Ziel der Netto-Treibhausgasneutralitätdurch das Zwischenziel konkretisiert,“	Sprachliche Klarstellung: Ein Ziel kann nicht durch ein Ziel konkretisiert werden.
2	UB, S. 39, Abschnitt 5.1.2	Text: „.....Dabei zielt die Änderung des LEP NRW in einem ersten Schritt der Umsetzung darauf ab, jeder Region des Landes im Rahmen einer gerechten Verteilung einen angemessenen Flächenanteil zuzuweisen (regionale Flächenbeitragswerte), um den vom Bund geforderten Flächenwert für das Land zu erreichen (siehe weitergehend Kap. 5.1.4)....“ <u>LSV-Anregung:</u> Prinzip der „gerechten Verteilung“ der FBW sollte näher erläutert werden.	Es muss verhindert werden, durch die Bereitstellung von Windenergiefläche durch Kommunen über das geforderte Maß hinaus (z.B. Bornheim 5,2 %) andere Kommunen, die über genug geeignete Flächen verfügen, dadurch zu belohnen, dass diesen Kommunen weniger Fläche abgefordert wird, als es einer „gerechten“ Verteilung entspräche.

Gegründet 1975 als „Bürgerinitiative gegen den Quarzabbau!“
Mitglied in der Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW (LNU) e.V.
und im Rheinischen Verein für Denkmalpflege und Landschaftsschutz e.V.

Umweltschutz-Preisträger der Stadt Bornheim (1986/2006/2021) und des Rhein-Sieg-Kreises (1997),
Heimat-Preis Bornheim (2019), Regenbogenpreis der Grünen im Landschaftsverband Rheinland (2021)

Landschaftsschutzverein Vorgebirge e.V. - LSV -
53332 Bornheim - Brenig, Zentwinkelsweg 7
Volksbank Köln Bonn eG, BIC : GENODED1BRS
IBAN : DE78 3806 0186 0211 1220 21

Vorstand: Dr. Michael Pacyna (Vors.)
Norbert Brauner (stv. Vors.)
Klaus Benninghaus (Geschäftsführer)
Michael Breuer (Schatzmeister)

☎ 02222 - 59 06
☎ 02222-9392390
☎ 02222 - 16 97
☎ 02227 - 76 07

Nr.	Fundstelle:	Änderungsvorschlag:	Begründung / Anmerkung:
3	UB, S. 39, Abschnitt 5.1.2	<p>Text: „... Ausgenommen von der Festlegung von Windenergiebereichen werden entsprechend der Flächenanalyse Windenergie NRW etwa Siedlungsbereiche und die direkte Umgebung von Einzelwohnhäusern im Freiraum mit Abständen von 700 Metern (Innenbereich) und 500 Metern (Außenbereich)....“</p> <p>LSV-Anregung: Die vom LANUV in ihrer Windflächenanalyse festgelegten Abstände von 700 m von Siedlungsbereichen im Innenbereich und 500 m im Außenbereich sollten näher erläutert werden.</p>	Vor dem Hintergrund, dass die bislang im LEP festgeschriebenen Vorsorgeabstände von 1.500 m ersatzlos gestrichen wurden, sollte die Begründung für die durch das LANUV vorgesehenen Schutzabstände aus sich heraus nachvollziehbar sein. Der bloße Verweis auf die Windflächenanalyse der LANUV, die nicht im LEP selbst enthalten ist, reicht nicht aus.
4	UB, S.44, Abschnitt 5.1.3 UB, S. 47, Tabelle 8; Abschnitt 1	<p>Text: „Gesundheitsgefährdungen und erhebliche Belästigungen durch Lärmimmissionen oder Schattenwurf im Bereich von Wohnnutzungen sind durch angemessene Abstandskriterien auf Regionalplanungsebene zu vermeiden und auf Genehmigungsebene abschließend zu prüfen.“</p> <p>LSV-Anregung: Ergänzen: „Die Regelung in § 249 Abs. 10 BauGB bleibt davon unberührt.“</p>	§ 249 Abs. 10 BauGB: „Der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung steht einem Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5, das der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, in der Regel nicht entgegen, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Höhe im Sinne des Satzes 1 ist die Nabhöhe zuzüglich Radius des Rotors.“
5	UB, S.44, Abschnitt 5.1.3, UB, S.48, Tabelle 8, Abschnitt 2	<p>Text: „Die nicht vermeidbare Betroffenheit von Biotop- und Habitatstrukturen und sonstigen Naturhaushaltsfunktionen sowie des Landschaftsbildes ist im Rahmen der Prüfung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung auf Genehmigungsebene zu ermitteln sowie angemessen zu kompensieren.“</p> <p>LSV-Anregung: Dieser Text sollte insgesamt auf seine rechtliche Richtigkeit, vor allem hinsichtlich des Kriteriums „Landschaftsbild“ überprüft und ggfs. korrigiert werden.</p>	Landschaftsschutz ist gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG (neu) künftig grundsätzlich kein Hinderungsgrund mehr für die Errichtung von WEA, wenn sich deren Standort in einem WEG befindet. Da die Ausweisung von WEG in NRW jedoch durch die Regionalplanungsebene erfolgt, muss die der Ausweisung eines WEG vorgelagerte landschaftsschutzrechtliche Prüfung ebenfalls auf dieser Ebene erfolgen. Andernfalls entsteht ein nicht auflösbarer Widerspruch zwischen der Neuregelung in § 26 Abs.3 BNatSchG und den allgemeinen Regelungen für Gebietsausweisungen (siehe dazu § 249 Abs. 6 BauGB). Auch hinsichtlich der Prüfung anderer Schutzgüter ist die Regionalplanungsebene, durch die WEG

			ausgewiesen werden, gefordert.
Nr.	Fundstelle:	Änderungsvorschlag:	Begründung / Anmerkung:
6	UB, S. 45, Abschnitt 5.1.4, neues Ziel 10.2.3	<p>Text: „Mit den nach Ziel 10.2-2 festgelegten Windenergiebereichen sind Höhenbeschränkungen nicht vereinbar.“</p> <p><u>LSV-Anregung:</u> Es sollte eine Erläuterung oder Textergänzung hinsichtlich Höhenbegrenzungen eingefügt werden, die nicht durch Planungsfestsetzung, sondern sachliche Notwendigkeiten erforderlich sind/ bzw. bereits vorhanden sind.</p>	<p>Beispiel: Im Umfeld des Militärflughafens Nörvenich gibt es militärische festgesetzte Tieffluggebiete. Dort dürfen WEA bestimmte Bauhöhen nicht überschreiten.</p> <p>Derart begründete Höhenbegrenzungen, die nicht im Rahmen der Regional- oder Kommunalplanung festgesetzt wurden / werden, führen nicht dazu, dass in diesen Bereichen ausgewiesene Flächen für Windenergie nicht als FBW angerechnet werden.</p>
7	UB, S. 46	<p>Text: „Die Änderung des bisherigen Grundsatzes 10.2-2 in das neue Ziel 10.2-2 dient unmittelbar der Umsetzung des WindBG (siehe Kap. 1.1). Dabei zielt der LEP NRW darauf ab, jeder Region des Landes einen angemessenen Flächenanteil zuzuweisen, um insgesamt die vom Bund geforderte Flächengröße zu erreichen.</p> <p>Die im Ziel 10.2-2 verankerten regionalen Flächenbeitragswerte basieren auf einer aktuellen Flächenanalyse Windenergie des LANUV (siehe Kap. 5.1.2). Für eine gerechte Verteilung auf die Planungsregion waren für die planaufstellende Behörde zwei Aspekte leitend: Zum einen soll keine Planungsregion mehr als 75 Prozent ihrer Potenzialflächen für die Windenergie zur Verfügung stellen müssen. Zum anderen soll nicht mehr als die bundeseitig vorgesehene Obergrenze von 2,2 Prozent der Gesamtfläche der Planungsregion für die Windenergie vorgehalten werden müssen.“</p> <p><u>LSV-Anregung:</u> Ergänzen: „Andernfalls würde der auf Bundesebene ermittelte, durch Windkraft zu deckende Bedarf übererfüllt. Dies könnte ohne eingehende neue Prüfung zu Beeinträchtigungen der durch die Errichtung von WEA ohnehin betroffenen Schutzgüter führen.“</p>	<p>Die im WindBG festgelegten FBW geben in Flächen ausgedrückt den durch WEA zu deckenden gegenwärtigen und langfristig zu erwartenden „energiewirtschaftlichen und klimapolitischen Bedarf“ wieder (BT-Drucksache 20/2355, S. 24). Wenn die im WindBG festgelegten Quoten erreicht sind, ist dem vorrangigen Belang der erneuerbaren Energien durch WEA langfristig Rechnung getragen. „Überragendes oder überwiegendes öffentliches Interesse“ im Sinne der genannten Vorschriften verlangt keinesfalls, soviel wie möglich WEA auch über den Bedarf hinaus zu errichten und zu betreiben. Ein solches Verständnis würde dem allgemein anerkannten Verhältnismäßigkeitsprinzip und Übermaßverbot widersprechen.</p> <p>Vielmehr bedeutet die Sicherung des durch WEA zu erbringenden Anteils am „energiewirtschaftlichen Bedarf“ durch Erfüllung der gesetzlich vorgegebenen Flächenquote, dass andere wichtige Schutzgüter - wie insbesondere der Landschaftsschutz – wieder angemessen bis hin zu gleichrangig neben dem „überragenden Interesse“ der Windenergie zu gewichten sind.</p>

			Eine Kommune wie Bornheim kann auch über den tatsächlichen Bedarf hinaus Flächen für die Windenergie vorsehen, dies aber dann doch nur in gerechter Abwägung mit anderen Schutzgütern, ohne dass dabei der Windenergie auch über den Bedarf hinaus noch überragende Bedeutung zu Lasten anderer Schutzgüter zuerkannt werden kann.
Nr.	Fundstelle:	Änderungsvorschlag:	Begründung / Anmerkung:
8	UB, S. 50, Tabelle 8, Abschnitt 7	<p>Text: <i>„WEA besitzen das Potenzial, als technische Bauwerke die Landschaft großräumig visuell zu überformen. Dies kann auch die Erholungseignung der Landschaft beeinträchtigen. Ausschlaggebend für das Maß der optischen Überformung sind die Anzahl und die räumliche Verteilung der WEA. Dabei sind Nahbereichswirkungen von Fernwirkungen zu unterscheiden.</i></p> <p><i>Die Verteilung der Flächenbeitragswerte auf die einzelnen Regionen basiert auf einer aktuellen Flächenanalyse des LANUV. (2023c). In dieser Studie werden umfassend Ausschlussflächenkriterien auch aus dem Bereich Natur und Landschaft berücksichtigt. Damit ist z. B. sichergestellt, dass bei der Konkretisierung der gesetzten regionalen Flächenbeitragswerte in den Regionen Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Natura-2000-Gebiete sowie generell Laub- und Mischwälder vollständig von WEA freigehalten werden können (siehe Kap. 5.1.2). Diese Gebietskategorien haben häufig auch Bedeutung für die Landschaft.</i></p> <p><i>Außerhalb dieser Bereiche verbleibt zudem ausreichend Raum, um die gesetzten Flächenbeitragswerte auf Regionalplanungsebene anhand weiterer Abwägungskriterien auch zum Schutz von Natur und Landschaft weiter zu konkretisieren.“</i></p> <p>LSV-Anregung: Einfügen: <i>„Dies gilt insbesondere auch hinsichtlich ausgewiesener oder geplanter Landschaftsschutzgebiete, auch wenn diese Kategorie von der LANUV nicht in deren Katalog der</i></p>	<p>Ein Großteil der Fläche in NRW ist nach wie vor als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Auch wenn Landschaftsschutzgebiete durch die neuere Gesetzgebung zur Beschleunigung des Ausbaus der Windenergie eine deutliche Einschränkung hinsichtlich der Schutzmaßnahmen erfahren hat, haben Landschaftsschutzgebiete gleichwohl eine große Bedeutung für die Schaffung und Bewahrung von Gebieten für die Erholung der Menschen und zugleich als Refugien für die Natur. Umso bedauerlicher ist es, dass in der gesamten 2. Änderung des LEP diese Schutzkategorie so gut wie überhaupt keine Erwähnung mehr findet. Gerade auch vor dem Hintergrund der Neuregelung in § 26 Abs. 3 BNatSchG wäre es wichtig, auch im LEP an geeigneter Stelle hervorzuheben, dass Landschaftsschutz durch diese neue Regelung keineswegs der Beliebigkeit anheim gegeben wurde, sondern umfangreiche Schutzvorschriften zum Landschaftsschutz nach wie vor zu beachten sind und insbesondere bei Gebietsausweisungen zwingend in die Abwägung mit anderen Belangen sowie benachbarten Landschaftsschutzgebieten einzubeziehen sind.</p>

		<i>Ausschlussflächenkriterien aufgenommen wurde.“</i>	
Nr.	Fundstelle:	Änderungsvorschlag:	Begründung / Anmerkung:
9	SN S. 1, Ziel 10.2-2, Ziel-Text, 2. Abs.	<p>Text: „Dazu sind in den sechs Planungsregionen Bereiche für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen (Windenergiebereiche) in mindestens folgendem Umfang festzulegen:“</p> <p><u>LSV-Anregung:</u> Überprüfung des Begriffs: „Windenergiebereiche“. Streiche das Wort: „mindestens“.</p>	<p>Das WindBG kreiert und definiert in § 2 den Begriff „Windenergiegebiete“. Diese Begriffsbildung sollte sinnvoller Weise auch in den die Windenergie betreffenden Regelungen der Länder, also auch im LEP NRW, der Klarheit halber verwendet werden.</p> <p>Zwar enthält § 3 WindBG auch das Wort „mindestens“, die Festlegung von Flächenbeitragswerten (FBW) im WindBG basieren jedoch auf einer im Rahmen einer umfänglichen Studie ermittelten konkreten, wenngleich notwendigerweise noch pauschalierten Bedarfsberechnungen. Allein die Vorgabe eines konkreten nachvollziehbaren Bedarfs war die Rechtfertigung dafür, dass mit der durch das WindBG geschaffenen Regelungen die bis dahin bestehenden restriktiven Vorgaben durch die Rechtsprechung bei Flächenplanungen mit Konzentrationswirkung aufgegeben werden konnten. Die jetzt möglichen WEG-Planungen sind im Grundsatz nichts anders als vormals die Konzentrationsflächenplanungen, weil beide Begriffe die Steuerung einer bestimmten nutzungskonzentrierten Flächenplanung zum Ziel haben.</p> <p>Vor diesem Hintergrund müssen die FBW des WindBG deshalb grundsätzlich als Obergrenzen gesehen werden. Das WindBG berechtigt nicht, ohne Neufestsetzung der FBW durch eine entsprechende Änderung des (Bundes-)WindBG in den Ländern die bisher verbindlich festgesetzten FBW eigenmächtig zu überschreiten. Sollte dies geschehen, dürften insoweit das allgemeine Übermaßverbot und der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz tangiert sein.</p> <p>Daran ändert sich grundsätzlich auch nichts dadurch, dass</p>

			für Gemeinden eine Höchstgrenze für die Ausweisung von WEG auf maximal 15 % der Gemeindefläche und für die jeweiligen Planungsregionen eine Höchstgrenze von maximal 75 % festgelegt wurden. Im Ergebnis dürfen die in den einzelnen Planungsregionen auszuweisenden WEG in Addition den für NRW durch das WindBG vorgegebenen FBW von 1,8 % der Landesfläche grundsätzlich nicht überschreiten.
Nr.	Fundstelle:	Änderungsvorschlag:	Begründung / Anmerkung:
10	SN S. 1, Ziel 10.2-2	<p>Text: „Zu 10.2-2 Vorranggebiete für Windenergiegebiete</p> <p><i>Der Bund hat mit dem Windflächenbedarfsgesetz (WindBG) den Ländern verbindliche Flächenziele für den Ausbau der Windenergie vorgegeben. Nordrhein-Westfalen soll danach bis spätestens 2032 1,8 % (61.402 ha) der Landesfläche für Windenergie planerisch sichern. Diese Flächensicherung ist aus Klimaschutzgründen und für eine bezahlbare Energieversorgung absolut erforderlich.</i></p> <p><i>Nordrhein-Westfalen verfolgt daher eine wesentlich kürzere Umsetzungsfrist (siehe Grundsatz 10.2-5).“</i></p> <p>LSV-Anregung: Streiche die Worte: absolut + daher.</p>	Die Worte „absolut“ und „daher“ erschließen sich nicht aus dem Gesamttext.
11	SN S. 4, Ziel 10.2-3	<p>Text zu 10-2-3: „Nach § 4 Abs. 1 WindBG sind Flächen, die in Plänen ausgewiesen werden, die nach dem 1. Februar 2023 wirksam geworden sind und Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen enthalten, nicht anzurechnen. Die regionalplanerischen Windenergiegebiete sind daher ohne Höhenbeschränkung festzulegen.“</p> <p>LSV-Anregung: Es sollte eine Erläuterung bzw. eine Textergänzung hinsichtlich Höhenbegrenzungen eingefügt werden, die nicht durch Planungsfestsetzung, sondern sachliche Notwendigkeiten erforderlich sind/ bzw. bereits vorhanden sind.</p>	siehe hierzu Anmerkung in Nr. 9
12	SN S. 6, zu 10.2-6	Text: „Auf der Grundlage der durch das LANUV erarbeiteten Flä-	Aus der Flächenanalyse der LANUV lassen sich die in diesem

		<p><i>chenanalyse Windenergie NRW ist eine Inanspruchnahme von Nadelwaldflächen bei der Festlegung der konkreten Windenergiebereiche in den Regionalplänen daher zwingend erforderlich, um eine gerechte Verteilung der Flächenbeitragswerte für die Windenergienutzung zu gewährleisten.“</i></p> <p>LSV-Anregung: Den ganzen Absatz ersatzlos streichen oder deren Aussagen näher erläutern: Nadelwald in besonders sensiblen, als schmale Verbindungskorridore dienenden Waldsäumen wie z.B. der „Villevälder“, der den „Kottenforst“ mit dem Natura 2000-Gebiet „Villeväldern bei Bornheim“ verbindet, sollte nicht durch WEA in Nadelwaldparzellen in seiner Funktion als Biotopverbund zerstört werden.</p>	<p>Text enthaltenen Aussagen und Behauptungen nicht ableiten. Insbesondere erschließt sich daraus nicht, warum Nadelwälder zwingend einbezogen werden müssen, um eine gerechte Verteilung der FBW zu gewährleisten.</p> <p>Dies gilt umso mehr als im LEP-Entwurf der Vorsorgeabstand von 1.500 m bei Vorranggebieten für Windenergie ersatzlos entfallen ist. Durch den Wegfall dieses Vorsorgeabstands hat sich die potenziell für Windenergie geeignete Fläche deutlich vergrößert.</p>
Nr.	Fundstelle:	Änderungsvorschlag:	Begründung / Anmerkung:
13	SN, S. 8, UB S. 11 f.	<p><i>„Bei der Festlegung konkreter Windenergiebereiche sollen die Regionalplanungsbehörden Flächen in BSN im Rahmen ihrer planerischen Konzeptionen und in Abwägung mit anderen naturschutzfachlichen Aspekten weiterhin möglichst nur dann in Anspruch nehmen, wenn die ökologischen Funktionen des betroffenen Bereichs, insbesondere die Funktion im landesweiten Biotopverbund, nicht erheblich beeinträchtigt wird.“</i></p> <p>LSV-Anregung: BSN (Bereiche für den Schutz der Natur) werden von den Regionalpanungsbehörden bei der Festlegung von Windenergiebereichen <u>nicht</u> in Anspruch genommen.</p>	<p>Im Entwurf des Leitfadens "Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW" (MUNV.NRW: Az.: III-3-63.06.06.10) wird auf den „dramatischen Verlust der Biologischen Vielfalt“ hingewiesen (S. 4).</p> <p>Die Regionalplanungsbehörden orientieren sich in ihrer vereinfachten Prüfung vor allem am Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“, @LINFOS. In dem Leitfaden wird u.a. Naturschutzverbänden „dringend empfohlen, dass alle im Zusammenhang mit WEA-Vorhaben erhobenen Bestandsdaten dem LANUV zur Aufnahme in den landesweiten Datenbestand des Fundortkatasters NRW (FOK und @LINFOS) übermittelt werden“ (S. 36).</p> <p>Der LSV e.V. als vom Bundesumweltministerium als TÖB anerkannter Umweltverband, der zudem Mitglied in der ebenfalls als TÖB anerkannten LNU NRW e.V. ist, hat dem LANUV seit 2021 im Rahmen der Windenergieplanung der</p>

		<p>LSV-Anregung: Die Bezirksregierungen werden auf die lückenhafte Datenbasis des LANUV hingewiesen. In vom LANUV nicht erfassten Bereichen wird die Regionalplanung verpflichtet, aktuelle Daten zu den Vorkommen und Bestandsgrößen der planungsrelevanten Arten u.a. bei den Unteren Naturschutzbehörden, den Biologischen Stationen und den als TÖB anerkannten Umweltverbänden einzuholen.</p>	<p>Stadt Bornheim mehrfach detaillierte Daten zu den im Bornheimer Stadtgebiet nachgewiesenen planungsrelevanten Vogel- und Fledermausarten zugeschickt, bisher ohne irgendeine Reaktion des Amtes (vgl. https://www.lsv-vorgebirge.de/projekte/windenergieanlagen/).</p> <p>Im Leitfaden des Landesumweltministeriums wird zwar darauf hingewiesen: „Zu beachten ist, dass dem Fundortkaster keine vollständigen und flächendeckenden Erhebungen zu Grunde liegen“ (S. 63). Auch im „Umweltbericht“ zur LEP-Änderung werden „hinsichtlich artenschutzrechtlicher Fragestellungen trotz der fehlenden flächenbezogenen Darstellung weiterführende Aussagen in die Umweltprüfung“ in „Abgleich mit den aktuellen Daten zu den Vorkommen und Bestandsgrößen der planungsrelevanten Arten in den Kreisen des LANUV“ eingebracht, um der „nachfolgenden Planungsebene der Regionalplanung ... Hinweise zu einer weitreichenderen Berücksichtigung und Einschätzung der grundsätzlichen Konfliktsituation windkraftsensibler Arten im Rahmen der Festlegung von Vorranggebieten“ bereitzustellen (S. 11 f).</p> <p>Bei der Potentialflächenanalyse zur Ausweisung von Windenergiekonzentrationszonen in Bornheim wurde die Nichterfassung von Teilen des Planungsbereiches fälschlicherweise aber so bewertet, dass es in diesen Potentialflächen keine planungsrelevanten Tierarten gäbe und diese Bereiche deshalb besonders geeignet wären.</p> <p>Eine Orientierung der Regionalplanungsbehörden am Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“, @LINFOS ist bei der lückenhaften Datenerfassung durch das LANUV nicht geeignet, um dem „dramatischen Verlust der Biologischen Vielfalt“ entgegen zu wirken.</p>
--	--	--	---

Nr.	Fundstelle:	Änderungsvorschlag:	Begründung / Anmerkung:
14	SN, S. 14 ff, UB S. 13 f.	<p>LSV-Anregung: „Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum“ sollten durch strengere Auflagen als in der Synopse bisher vorgesehen auf Flächen mit wirklich geringen negativen Auswirkungen auf die Umgebung begrenzt werden.</p>	<p>Der LSV e.V. hat erhebliche Vorbehalte gegen „Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum“ (S. 14).</p> <p>Photovoltaik-Anlagen beanspruchen ein Vielfaches an Raum zur Erzeugung von Strom wie Windenergie-Anlagen. Das Bundesumweltministerium weist darauf hin, dass zahllose für Solaranlagen geeignete Gebäude im Bestand zur Nutzung durch Solarenergie geeignet sind. Hier ist ein riesiges, bisher brachliegendes Potential vorhanden. Photovoltaik-Anlagen auf und an Gebäuden sollten deshalb deutlich stärker gefördert werden.</p> <p>In der Synopse zur LEP-Änderung wird auf die Problematik von Freiflächen-Photovoltaikanlagen hinsichtlich der Ernährungssicherheit und anderer negativen Umweltauswirkungen auf den S. 14 ff. ausdrücklich hingewiesen, so dass wir hier auf weitere Erläuterungen verzichten.</p> <p>Die in der Synopse als Ausgleich für den Flächenverbrauch durch Freiflächen-Photovoltaikanlagen erhobene Forderung: „Die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke ist zu verringern“ (S. 20) wird vom LSV zwar unterstützt, erscheint aber illusorisch. Seit langem soll in NRW nach den Vorgaben des LEP der Flächenverbrauch als Ziel der räumlichen Entwicklung sinken. Im Umweltbericht zur aktuellen LEP-Änderung wird denn auch unter „Ziele des Umweltschutzes“ aufgeführt: „Sparbarer Umgang mit Grund und Boden (§ 2 ROG, § 1 BNatSchG, § 1 BBodSchG, § 1 LBodSchG)“ (S. 13). Die „Flächeninanspruchnahme im Freiraum ist zu begrenzen (§ 2 ROG)“ (S. 14).</p> <p>Trotz dieser Zielsetzungen steigt der Flächenverbrauch in NRW.</p>

		<p><u>LSV-Anregung:</u> Im LEP werden die Regionalplanungsbehörden angewiesen, den Verlust weiterer Freiflächen u.a. durch die Bauleitplanung der Kommunen und bei Straßenneubauten wirksam zu begrenzen.</p>	<p>In Bornheim z.B. werden trotz rasantem Wachstum ungebremst weiterhin mit Billigung der Regionalplanungsbehörde Köln Wohn- und Gewerbegebiete „durch erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen“ (S. 20) ausgewiesen; neue Umgehungsstraßen und eine neue, aus Bedarfs Gesichtspunkten absolut entbehrliche Autobahn <i>Rheinspange</i> (A 553) sind geplant.</p>
--	--	---	---